
**Ergänzungsvereinbarung zum
Konsortialvertrag vom 19. November 2001
für eine Beteiligung an der
Stadtwerke Gütersloh GmbH**

zwischen

1. Stadt Gütersloh, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Maria Magdalene Unger und die Erste Beigeordnete Christine Lang

und

2. Stadtwerke Bielefeld GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Brinkmann und Friedhelm Rieke

Stadt Gütersloh und die Stadtwerke Bielefeld GmbH werden im Folgenden gemeinsam auch als „Gesellschafter“ bezeichnet.

Vorbemerkung

- (1) Die Stadt Gütersloh ist mit 50,1 %, die Stadtwerke Bielefeld GmbH (im Folgenden auch „SWB“) mit 49,9 % am Stammkapital der Stadtwerke Gütersloh GmbH (nachfolgend auch „SWG“) beteiligt. Um eine der Beteiligung von 49,9 % entsprechende Teilhabe der SWB an Entscheidungen in der SWG zu sichern, wurden im Gesellschaftsvertrag der SWG bestimmte Minderheitenrechte für die SWB vorgesehen (insbesondere das Zustimmungserfordernis zu bestimmten Beschlüssen nach § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags) sowie der Konsortialvertrag vom 19. November 2001 geschlossen.
- (2) Um die Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes („Unbundling“) zu erfüllen, wird die SWG eine Netzgesellschaft als 100 %ige Tochtergesellschaft gründen, die Netzgesellschaft Gütersloh mbH (nachfolgend „Netzgesellschaft“).
- (3) Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Rechte der Vertragspartner durch die Gründung der Netzgesellschaft nicht verringert oder erweitert werden sollen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Gesellschafter die folgende

Ergänzungsvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 19. November 2001 für eine Beteiligung an der Stadtwerke Gütersloh GmbH

§ 1 Wahrung der Minderheitenrechte

- (1) Der Vertreter der SWG, der in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft die SWG vertritt, bedarf zu folgenden Maßnahmen in bzw. hinsichtlich der Netzgesellschaft im Rahmen der in einer Gesellschafterversammlung der SWG zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse der Zustimmung der SWB:
 - die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen sowie die Gründung, der Erwerb, die Erweiterung und die Ver-

äußerung von Unternehmen und Beteiligungen und die Errichtung, Einschränkung und Schließung von Zweigniederlassungen;

- Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 AktG sowie der Abschluss von Betriebsführungsverträgen über das Unternehmen im Ganzen oder wesentlichen Teilen;
- die Feststellung des Wirtschaftsplans der Gesellschaft;
- die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse einschließlich der Lageberichte der Gesellschaft und Beschluss über die Ergebnisverwendung bei der Gesellschaft;
- Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile;
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen- und herabsetzungen;
- Umwandlungen, Verschmelzungen, Spaltungen und Auflösung der Gesellschaft;
- sonstige Maßnahmen, die von Gesetzeswegen einer qualifizierten Mehrheit (mindestens 2/3-Mehrheit) bedürfen.

Zudem werden die vorstehenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der SWG im Aufsichtsrat der SWG vorberaten.

- (2) Nach § 5 Abs. 3 b) des Konsortialvertrags soll hinsichtlich der zukünftig zu bestellenden Geschäftsführer der SWG, also hinsichtlich am 1. Mai 2001

nicht bestellter Geschäftsführer, in allen Entscheidungen betreffend die Geschäftsführung eine Verständigung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Gesellschaftern hergestellt werden. Die Stadt Gütersloh und die SWB sind sich darüber einig, dass es in Bezug auf zukünftig zu bestellende Geschäftsführer der SWG bei den Regelungen des § 5 Absatz 3 des Konsortialvertrages verbleibt; d.h. bei der Bestellung nur eines Geschäftsführers der SWG kommt § 5 Absatz 3 b) des Konsortialvertrages zur Anwendung, bei der Bestellung eines zweiten Geschäftsführers der SWG kommt § 5 Absatz 3 c) des Konsortialvertrages zur Anwendung. Unabhängig von den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft sind sich die Stadt Gütersloh und die SWB einig, dass hinsichtlich einer Vertragsverlängerung des zum Gründungszeitpunkt bestellten Geschäftsführers der Netzgesellschaft die SWB ihre Stimmen in den zuständigen Organen stets im Sinne der Stimmabgabe der Vertreter der Stadt Gütersloh abgeben. Hinsichtlich zukünftig zu bestellender (anderer) Geschäftsführer ist dies zwischen der Stadt Gütersloh und den SWB einvernehmlich zu entscheiden.

§ 2 Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat

Nach § 10 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der SWG gehören dem Aufsichtsrat der SWG vier Arbeitnehmer an, die von allen wahlberechtigten Arbeitnehmern der SWG in entsprechender Anwendung der §§ 76, 77 BetrVG 1952 gewählt werden. Arbeitnehmervertreter im Sinne dieser Regelung ist in entsprechender Anwendung des § 7 BetrVG nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Arbeitnehmer der SWG ist. Die Stadt Gütersloh und die SWB sind sich darüber einig, dass auch die zukünftigen Arbeitnehmer der Netzgesellschaft in entsprechender Anwendung des § 76 Absatz 4 BetrVG 1952 an der Bildung des Aufsichtsrates der SWG teilnehmen können. Die Arbeitnehmer der Netzgesellschaft wählen somit gemeinsam mit den Arbeitnehmern der SWG die Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der SWG (aktives Wahlrecht) und können als Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat der SWG gewählt werden (passives Wahlrecht). § 7 BetrVG gilt auch in diesem Fall entsprechend.

§ 3 Weitergeltung des Konsortialvertrags

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Konsortialvertrags fort und finden auf die Netzgesellschaft entsprechende Anwendung.

§ 4 Wirksamkeit und Dauer der Ergänzungsvereinbarung

Die Ergänzungsvereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam. Ihre Dauer richtet sich nach der Dauer des Konsortialvertrags.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Ergänzungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Auf das Formerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sollen die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Gütersloh, den

Maria Magdalene Unger

Wolfgang Brinkmann

Christine Lang

Friedhelm Rieke